



Trägerschaft Vernetzungsprojekt Hinteres Leimental

Öffentlich rechtlicher Vertrag (Entwurf)

gemäss § 164 Abs 1b Gemeindegesetz (BGS 131.1)
zwischen der Gemeinde Hofstetten-Flüh, der Gemeinde Metzerlen-Mariastein,
der Gemeinde Bättwil und der Einwohnergemeinde Witterswil

über die Bildung einer gemeinsamen Trägerschaft zur Umsetzung des
Vernetzungsprojektes Hinteres Leimental

1.	ALLGEMEINES
1.1.	Zweck
1.1.1	Die Gemeinden Hofstetten-Flüh, Metzerlen-Mariastein, Bättwil sowie die Einwohnergemeinde Witterswil bilden gestützt auf § 164 Abs. 1b des Gemeindegesetzes (BGS 131.1) zur Sicherstellung der Aufgaben gemäss Anhang 4B der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV, SR 910.13) vom 23.10.2013 und den Regierungsratsbeschluss Nr. 2009/894 vom 19. Mai 2009, die öffentlich-rechtliche Trägerschaft des Vernetzungsprojektes Hinteres Leimental.
1.1.2	Die in diesem Vertrag verwendeten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen.
1.2.	Name
	Das Projekt trägt den Namen: „Vernetzungsprojekt Hinteres Leimental“
1.3.	Trägerschaft
	Als Trägerschaft zeichnen die vier Vertragsgemeinden verantwortlich. Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden wählen je einen Gemeinderat oder ein Mitglied der zuständigen Kommission sowie eine weitere Person als Mitglied der Arbeitsgruppe. Je ein Mitglied pro Gemeinde muss aus der Landwirtschaft stammen.

2.	GEMEINSAME ORGANE
2.1.	Gemeinsame Organe Die gemeinsamen Organe während der Umsetzungsphase sind: a.) die Arbeitsgruppe b.) die Vernetzungsberater c.) die Überwachungspersonen d) die Projektleitung
2.2.	Arbeitsgruppe
2.2.1	Die Arbeitsgruppe besteht aus folgenden Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen: - je zwei Vertreter pro Gemeinde (siehe Ziffer 1.3) - je ein Vertreter nachfolgender Fachorganisationen: <ul style="list-style-type: none">• Jagdgesellschaft• Natur- und Vogelschutzverein• weitere Organisationen
2.2.2	Die Arbeitsgruppe konstituiert sich selbst. Sie wählt einen Präsidenten, Vizepräsidenten, einen Aktuar sowie mindestens einen Vernetzungsberater und zwei Überwachungspersonen. Präsident und Vizepräsident dürfen nicht derselben Gemeinde angehören. Der Präsident und der Vizepräsident bilden den Projektausschuss.
2.2.3	Die Arbeitsgruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vertreter jeder Gemeinde sowie eine Person der Fachorganisationen anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.
2.2.4	Die Arbeitsgruppe begleitet das Projekt und bestimmt mit Hilfe einer Submission die Projektleitung. Im Auftrag der Trägerschaft ist die Arbeitsgruppe für folgende Leistungen im Gebiet des Vernetzungsprojektes verantwortlich (gemäss Verfügung zur Genehmigung des Projektes vom 20.12.2010): <ul style="list-style-type: none">• sie stellt die einzelbetriebliche Beratung sicher• sie informiert die Bewirtschafter• sie kontrolliert, ob die im GELAN angemeldeten Flächen den Anforderungen des Vernetzungsprojektes entsprechen (Kontrolle/Bestätigung jeweils per Ende Juni)• sie schliesst Vereinbarungen zwischen der Trägerschaft und den Bewirtschaftern ab (Mantelvertrag) und verwaltet die Vereinbarungsakten• sie dokumentiert und beobachtet die Entwicklung der Vereinbarungsf lächen.• sie informiert die Öffentlichkeit in geeigneter Form über die Aktivitäten des Vernetzungsprojektes• sie ist für das Wirkungsmonitoring aufgrund der festgelegten Ziel- und Leitarten verantwortlich (gem. Anhang 11 der kantonalen Arbeitshilfe)• sie reicht dem Amt für Landwirtschaft einen Zwischenbericht (in der Hälfte der Vernetzungsperiode) und einen Schlussbericht (am Ende der Vernetzungsperiode) ein.• sie passt zu Beginn einer neuen Vernetzungsperiode das Projekt an die neuen Anforderungen an
2.2.5	Die Arbeitsgruppe übernimmt im Rahmen des Landschaftsqualitätsprojektes Leimental-Dorneckberg weitere Aufgaben nach Vorgaben der Projektträgerschaft des Landschaftsqualitätsprojektes.

2.3.	Vernetzungsberater
2.3.1	Der Vernetzungsberater ist Ansprechperson der Landwirte und weist umfassende Kenntnisse über die praktische Landwirtschaft sowie die Ziel- und Leitarten und deren Bedürfnisse auf. Er stellt die Verbindung zur Trägerschaft und zur Projektleitung sicher.
2.4.	Überwachungspersonen
2.4.1	Es gibt Überwachungen im Sinne des Wirkungsmonitorings der Ziel- und Leitarten, während die Überwachung der Fördermassnahmen durch Dritte ausgeführt wird.
2.4.2	Lokale Naturkenner sind für das Wirkungsmonitoring verantwortlich.
2.4.3	Die Überwachungspersonen erstatten der Arbeitsgruppe jeweils per 15. September schriftlich Bericht über die durchgeführten Überwachungen und deren Resultate.
2.5.	Projektleitung
2.5.1	Die Projektleitung wird durch die Arbeitsgruppe eingesetzt und übernimmt Aufgaben der Arbeitsgruppe.
3.	FINANZIELLES
3.1.	Rechnungswesen
3.1.1	Das Rechnungswesen erfolgt über die Vertragspartner. Die Gemeinde Hofstetten-Flüh übernimmt die Führung des Rechnungswesens.
3.1.2	Die Kosten für die technischen und administrativen Aufwendungen werden im Verhältnis der am Vernetzungsgebiet beteiligten Flächen (Massnahmegebiete) zwischen den Gemeinden aufgeteilt.
3.2.	Ausgaben
3.2.1	Gemeinsame Kosten der Trägerschaft sind: a) Die Entschädigungen für die gemeinsamen Organe (Arbeitsgruppe, Vernetzungsberater, Überwachungspersonen, Honorar für Projektleitung, Buchführung) b) Die Ausgaben (Vollzugskosten) werden durch die vier Vertragsgemeinden gedeckt.
3.2.2	Die Beiträge (Vernetzung, Landschaftsqualität) an die Bewirtschafter werden direkt durch das Amt für Landwirtschaft zusammen mit den Direktzahlungen ausgerichtet.
4.	DAUER UND BEENDIGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISES
4.1.1	Das Vertragsverhältnis dauert 8 Jahre und wird bei Erneuerung des Vernetzungsprojektes automatisch um 8 Jahre verlängert.
4.1.2	Das Vertragsverhältnis wird aufgelöst bei Beendigung des Vernetzungsprojektes.
5.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN
5.1.	Inkrafttreten Dieser Vertrag tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlungen der vier Vertragsgemeinden per 1.1.2017 in Kraft

Vorbehalten bleiben allfällige Änderungen im Zusammenhang mit der Genehmigung der kantonalen Richtlinien (Arbeitshilfe) und der Genehmigung einer weiteren Projektperiode.

Genehmigt durch die Gemeinderäte

Gemeinde	Die Gemeindepräsidenten	Die Gemeindeverwalter Die Gemeindeschreiberin
Gemeinde Hofstetten-Flüh Datum:	Richard Gschwind	Bruno Benz
Gemeinde Metzerlen-Mariastein Datum:	Dominik Kamber	Silvio Haberthür
Gemeinde Bättwil Datum:	Francois Sandoz	Nicole Künzi
Einwohnergemeinde Witterswil Datum:	Mark Seelig	Franziska Fasolin

Genehmigt durch die Gemeindeversammlungen

Gemeinde	Die Gemeindepräsidenten	Die Gemeindeverwalter Die Gemeindeschreiberin
Gemeinde Hofstetten-Flüh Datum:	Richard Gschwind	Bruno Benz
Gemeinde Metzerlen-Mariastein Datum:	Dominik Kamber	Silvio Haberthür
Gemeinde Bättwil Datum:	Francois Sandoz	Nicole Künzi
Einwohnergemeinde Witterswil Datum:	Mark Seelig	Franziska Fasolin